

Ubersicht

5 23



Gemeinnützige Gesellschaft
Striesen Pentacon e.V.
Schaugauer Straße 76
0-8021 Dresden

Satzung des Vereins

Par. 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Gemeinnützige Gesellschaft Striesen Pentacon e.V." und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. 1121 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Par. 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- die Betreuung und Lebenshilfe für schwer vermittelbare Arbeitslose
 - die Beschäftigung und Förderung benachteiligter Jugendlicher und Unterstützung lernschwacher Schüler
 - die Unterstützung für Senioren und Bedürftige aller Altersgruppen, Hilfe bei der aktiven Lebensgestaltung
- sowie
- die Stadtteilarbeit Striesen und Traditionspflege.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß der Verein unter Verwendung öffentlicher Fördermittel

- eine Arbeitsstätte für benachteiligte Jugendliche

- eine Sozialkantine und Nähstube für Senioren und sozial Schwache

sowie

- eine Beratungsstelle für Arbeitslose aller Altersgruppen mit schlechten Arbeitsmarkt Voraussetzungen

unterhält.

Der Verein beabsichtigt, Kinder- und Jugendeinrichtungen zu betreiben.

Der Verein beschäftigt ehemalige Pentacon-Mitarbeiter und andere schwer vermittelbare Arbeitslose.

Par. 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Par. 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
- (4) Der zum Ende eines Halbjahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (5) Über den Ausschluß im Falle grober bzw. dauerhafter Verstöße gegen die Satzung entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden.

Par. 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Par. 6

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Par. 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die Vorstand im Sinne § 26 BGB sind. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die in der 1. Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten.

- (3) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt. Seine Aufgaben und Befugnisse werden im Dienstvertrag festgelegt.

Par. 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
- Aufgaben des Vereins
 - Aufnahme von Darlehen ab 50.000,- DM
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Entlastung des Vorstandes und Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung des Par. 7, Abs. 2.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Par. 9

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Vollmacht

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern nachträglich schriftlich mitgeteilt werden.

Par. 10

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden, seinen Stellvertretern oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Par. 11

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus

- Grund-, Arbeitsmitteln und Materialien, die die Treuhand dem Verein kostenlos übereignet,
- Beiträgen und anderen Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen.

Par. 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen, der diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dresden, den 14. Juli 1992